



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 06/2009

Benutzungsordnung für die Kommunikations- und
Datenverarbeitungsstruktur
der Campus IT

vom 31.03.2009



Herausgegeben am 20.04.2009

**Benutzungsordnung für die Kommunikations- und
Datenverarbeitungsinfrastruktur
der Campus IT**

Vom

31.03.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S.710), hat die Fachhochschule Köln die folgende Benutzungsordnung für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Campus IT erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Rechtsstellung und Organisation der Campus IT.....	3
§ 3 Aufgaben der Campus IT	3
§ 4 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzenden	5
§ 6 Ausschluss von der Nutzung	7
§ 7 Rechte und Pflichten der Campus IT.....	7
§ 8 Haftung der Nutzenden	8
§ 9 Haftung der Hochschule	9
§ 10 Inkrafttreten	9

Präambel

Diese Benutzungsordnung regelt und gewährleistet die rechtmäßige und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur, die von der Campus IT bereit gestellt und betrieben wird. Dabei orientiert sich die Benutzungsordnung an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschule. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IV¹-Infrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen nutzungsberechtigten Personen (Nutzerinnen, Nutzer, Nutzende) und dem zentralen IT-Betrieb der Campus IT.

Die grundsätzliche Aufgabenverteilung und die Kommunikations- und Entscheidungsstruktur für IT-Dienstleistungen, die durch die Campus IT geliefert werden, ist in der **Geschäftsordnung der Campus IT** vom 12.06.2008 geregelt (Amtliche Mitteilung der Fachhochschule Köln 29/2008).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der IV-Infrastruktur der Campus IT, bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, Anwendungs- und Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung, die von der Campus IT betrieben werden.

(2) Netz und IV-Infrastruktur werden für dienstliche Zwecke und zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, zu Zwecken der Hochschulbibliothek und der Hochschulverwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Hochschule zur Verfügung gestellt. Eine private Nutzung ist nur in geringem Umfang und nur insoweit zulässig, als dienstliche Belange und die Aufgabenerfüllung der Hochschule nicht beeinträchtigt werden. Die Ressourcen im Netz dürfen grundsätzlich nur mit einer nachverfolgbaren Zugangsberechtigung genutzt werden.

§ 2 Rechtsstellung und Organisation der Campus IT

(1) Die Campus IT ist eine zentrale Betriebseinheit der Hochschule im Sinne von § 29 Abs. 2 HG. Sie unterstützt die Hochschule durch

- den zentralen IT-Betrieb,
- Beratungsleistungen im Umfeld der Anwendungssysteme und der IT-Infrastruktur,
- Supportleistungen für die Nutzer und ihre Endgeräte.

Die Campus IT wird durch die bzw. den Chief Information Officer (CIO) der Hochschule geleitet. Sie bzw. er ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten direkt unterstellt. Die Organisationsstruktur der Campus IT ist in der Geschäftsordnung der Campus IT geregelt.

(2) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Informations- und Kommunikationsnetzes sowie der Datenverarbeitungssysteme, die der Campus IT zugeordnet sind, kann die bzw. der CIO in Absprache mit dem Präsidium weitere Regeln für die Nutzung der DV-Anlagen der Campus IT erlassen, wie z.B. Nutzungsbedingungen für die Nutzung des PC-Pools der Campus IT, technisch-organisatorische Vorgaben zum Betrieb des Datennetzes oder Betriebsregelungen für Veröffentlichungen auf Servern der Campus IT.

§ 3 Aufgaben der Campus IT

Die Campus IT ist für die Planung, Installation und den Betrieb der IT-Infrastruktur wie das Netz der Hochschule, zentrale Server, Datenkommunikations- und Telekommunikationssysteme

¹ IV: Informationsverarbeitung

und Anwendungssysteme zuständig. Diesbezüglich obliegen der Campus IT insbesondere folgende Aufgaben:

- Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines möglichst störungsfreien und möglichst ununterbrochenen Betriebs des Kommunikationsnetzes und der zentralen IT-Infrastruktur
- Koordination des Ausbaus und der Wartung des Kommunikationsnetzes und der zentralen IT-Infrastruktur
- Verwaltung der Adress- und Namensräume
- Bereitstellung von Netzwerk- und Serverdiensten sowie zentraler Server
- Bereitstellung und Betrieb von Informations- und Anwendungssystemen
- Bereitstellung und Betreuung der IT-Arbeitsplatzausstattung für definierte Nutzungsgruppen
- Bereitstellung von Informationsmaterial
- Unterstützung der Nutzenden u. a. bei der Anwendung der Dienste.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Campus IT.

§ 4 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

(1) Zur Nutzung der Dienste der Campus IT werden auf Antrag zugelassen:

1. Mitglieder, Angehörige und Einrichtungen der Hochschule
2. Sonstige Beauftragte der Hochschule
3. Lehrbeauftragte (sofern nicht bereits unter 1. erfasst) und Mitglieder gemeinsamer Projekte aus anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen
4. Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen oder staatlicher Hochschulen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund besonderer Vereinbarungen
5. Sonstige staatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund besonderer Vereinbarungen
6. Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen.

Die Zulassung von Personen oder Einrichtungen nach den Nummern 4 bis 6 steht im pflichtgemäßen Ermessen der Campus IT.

(2) Die Nutzungserlaubnis erfolgt ausschließlich zu den in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Zwecken. Eine hiervon abweichende Nutzung kann zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung der Campus IT sowie die Belange der anderen Nutzenden nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Zulassung zur Benutzung der Einrichtungen und Dienste der Campus IT erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Zur Beantragung stellt die Campus IT gegebenenfalls bereits vorhandene Daten zur Verfügung, die je nach Erforderlichkeit von der oder dem Antragstellenden ergänzt oder richtiggestellt werden. Mit der Antragstellung ist verbunden:

1. die Angabe von Name, Anschrift und Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sowie ihr bzw. sein Status als Studierende/r, Mitarbeiter/in, Einrichtung oder sonstige/r Nutzende/r im Sinne von Absatz 1 sowie gegebenenfalls weiterer Angaben, die zur Nutzung und zur Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten IT-Betriebs notwendig sind,
2. die Beschreibung des Nutzungszwecks bzw. des geplanten Vorhabens,
3. eine Erklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Nutzenden,
4. die Anerkennung der Benutzungsordnung sowie weiterer zu dieser Benutzungsordnung erlassener Betriebsregelungen als Grundlage des Nutzungsverhältnisses,

5. die Einverständniserklärung der Nutzerin bzw. des Nutzers zur Verarbeitung ihrer bzw. seiner personenbezogenen Daten,
6. der Hinweis an die Nutzenden auf die Möglichkeit einer Dokumentation des persönlichen Nutzungsverhaltens und der Einsichtnahme in die Nutzungsdaten nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung (vgl. § 7) sowie der einschlägigen datenschutz- und telekommunikationsrechtlichen Vorschriften.

Mit ihrer Unterschrift erkennen die Antragstellenden die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben an. Die Zulassung von Antragstellenden nach Absatz 1 Nr. 2 - 6 erfordert zusätzlich die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben durch die Hochschulleitung bzw. die Leitung der Fakultät, der zentralen Einrichtung oder der betreffenden Institution. Im zentralen Verzeichnisdienst steht den Nutzenden die Einsichtnahme in ihre Nutzungsdaten zur Information über ihre Nutzungsrechte, ihren Status und für das Eintragen weiterer freiwilliger Angaben zu ihrer Person zur Verfügung.

(4) Die Zulassung erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Wenn die Kapazitäten der IT-Ressourcen nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzenden oder der Nutzendengruppen kontingentiert werden.

(5) Die für Nutzende verfügbaren IT-Ressourcen und IT-Dienste werden differenziert nach unterschiedlichen Nutzungsgruppen gegebenenfalls automatisch oder über Selbstbedienungsfunktionen bereitgestellt. Nutzungsgruppen sind z.B. die Studierenden, die Mitarbeiter/innen der Verwaltung, der Fakultäten und Einrichtungen sowie andere Hochschulangehörige.

(6) Die Nutzungserlaubnis kann gegebenenfalls auf das beantragte Vorhaben beschränkt und zeitlich befristet werden. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungserlaubnis zudem mit einer Begrenzung der Rechen- und Onlinezeit sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(7) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn

- a) kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der IT-Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben sind,
- c) die nutzungsberechtigte Person nach § 6 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist,
- d) das geplante Vorhaben der bzw. des Nutzenden nicht mit den Aufgaben der Campus IT und den in Absatz 2 genannten Zwecken vereinbar ist,
- e) die vorhandenen IT-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind,
- f) die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,
- g) die zu benutzenden IT-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist,
- h) zu erwarten ist, dass durch die Nutzung andere berechnete Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzenden

(1) Die Nutzenden haben das Recht, die Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und Informations- und Kommunikationssysteme der Campus IT im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sowie weiterer nach § 2 Abs. 2 in Absprache mit dem

Präsidium Regeln erlassenen zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.

(2) Die Nutzenden sind verpflichtet:

1. die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 4 Abs. 2 zu beachten,
2. sich regelmäßig über die Betriebsregelungen in den von der Campus IT bereitgestellten Informationsdiensten zu informieren und diesbezüglich auch Nachrichten, die per E-Mail und andere Kommunikationsmittel versandt werden, zu beachten,
3. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der DV-Einrichtungen der Campus IT stört,
4. eigene IT-Infrastrukturgeräte erst nach sorgfältiger Installation und Einhaltung der vorliegenden Benutzungsordnung in Betrieb zu nehmen,
5. eigene IT-Infrastrukturgeräte sofort aus dem Betrieb zu nehmen, falls dadurch eine nicht rechtmäßige Nutzung erfolgt oder Störungen den ordnungsgemäßen IT-Betrieb beeinträchtigen oder bedrohen,
6. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen der Campus IT sorgfältig und schonend zu behandeln,
7. ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,
8. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerpasswörtern erlangen sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den DV-Ressourcen der Campus IT verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d.h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das möglichst regelmäßig geändert werden sollte,
9. fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
10. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzenden zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzenden nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
11. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorschriften, insbes. zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten von der Campus IT zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
12. von der Campus IT bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
13. in den Räumen der Campus IT den Weisungen des Personals Folge zu leisten und die Hausordnung zu beachten,
14. die Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,
15. Störungen, Beschädigungen und Fehler an IT-Einrichtungen und Datenträgern der Campus IT nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Campus IT zu melden,
16. ohne ausdrückliche Einwilligung der Campus IT keine Eingriffe in die Hardwareinstallation der Campus IT vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzungsdateien und des Netzwerks nicht zu verändern,
17. der Leitung der Campus IT auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbes. bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken

Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren,

18. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit der Campus IT und der bzw. dem Behördlichen Datenschutzbeauftragten abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der bzw. des Nutzenden - die von der Campus IT vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.

(3) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
2. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB)
3. Computerbetrug (§ 263a StGB)
4. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB)
5. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
6. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)
7. Strafbare Urheberrechtsverletzungen (§§ 106 ff. UrhG), z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software; Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Inhalte; unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen.

§ 6 Ausschluss von der Nutzung

(1) Nutzende können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der DV-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 5 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
- b) die DV-Ressourcen der Campus IT für strafbare Handlungen missbrauchen oder
- c) der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Nutzungsverhalten Nachteile entstehen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen im Regelfall erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Der bzw. dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie bzw. er kann das Präsidium um Vermittlung bitten. Ihr bzw. ihm kann gegebenenfalls Gelegenheit zur Sicherung ihrer bzw. seiner Daten eingeräumt werden. Bei hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitgliedern bedürfen Maßnahmen nach Absatz 1 unabhängig von einer dienst- oder arbeitsrechtlichen Ahndung der Abstimmung mit der oder dem Dienstvorgesetzten der bzw. des betroffenen Nutzenden.

(3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leitung der Campus IT entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.

(4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer bzw. eines Nutzenden von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen im Sinne von Absatz 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft das Präsidium. Mögliche Ansprüche der Campus IT aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Campus IT

(1) Die Campus IT führt über die erteilten Benutzungszulassungen ein elektronisches Verzeichnis, in dem die Nutzungs- und Mailkennungen sowie der Name und die Anschrift der zugelassenen Nutzenden aufgeführt werden. Die Campus IT erhebt, speichert und nutzt unter Be-

achtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen die für das Nutzungsverhältnis und die Aufrechterhaltung des sicheren und effizienten IT-Betriebs notwendigen personenbezogenen Daten, insbesondere die in § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 – 5 aufgeführten.

(2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzendendaten erforderlich ist, kann die Campus IT die Nutzung ihrer Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzungskennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzenden hierüber im Voraus zu unterrichten.

(3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Nutzerin bzw. ein Nutzer auf den Servern der Campus IT rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann die Campus IT die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.

(4) Die Campus IT ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die einzelnen Nutzenden zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur, soweit dies erforderlich ist:

1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzenden,
4. zu Abrechnungszwecken,
5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

(5) Unter den Voraussetzungen von Absatz 4 ist die Campus IT auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Log-Dateien und die Systemumgebung von Nutzenden zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist und hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und betroffene Nutzende sind gegebenenfalls nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 4 können auch die Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbes. Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Ohne den begründeten Verdacht einer missbräuchlichen oder widerrechtlichen Nutzung dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation - nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte - erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Verbindungs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und in sonstigen Telediensten, die die Campus IT zur Nutzung bereithält oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich, spätestens unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung zu löschen, soweit ihre zeitlich begrenzte Speicherung nicht aus den in Absatz 4 Nr. 1, 3 – 6 genannten Gründen unerlässlich ist.

(7) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist die Campus IT zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 8 Haftung der Nutzenden

(1) Die bzw. der Nutzende haftet vorbehaltlich dienst- und arbeitsrechtlicher Regelungen für alle Nachteile, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IT-Ressourcen und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass sie bzw. er in sonstiger Weise schuldhaft den Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.

(2) Die bzw. der Nutzende haftet auch für Schäden, die im Rahmen der zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie bzw. er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe der Benutzerkennung an Dritte.

(3) Die bzw. der Nutzende hat vorbehaltlich dienst- und arbeitsrechtlicher Regelungen die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der bzw. des Nutzens auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Hochschule wird der bzw. dem Nutzenden den Streit verkünden, sofern Dritte gegen die Campus IT gerichtlich vorgehen.

§ 9 Haftung der Hochschule

(1) Die Hochschule übernimmt keine Garantie dafür, dass das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für die Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der Campus IT tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Köln vom 25.02.2009.

Köln, den 31. März 2009

Der Präsident
der Fachhochschule Köln
In Vertretung

(Prof. Dr.-Ing. K. Becker)
Vizepräsident II